



**Einführung AA19 EU/EFTA**  
Informationen zum Projekt PA19

**Februar 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen einige wichtige Informationen über die Änderungen im Bereich der Aufenthaltstitel für Bürger von EU/EFTA Staaten sowie Inhabern von Grenzgänger- und Ci-Bewilligungen bekannt geben, die aufgrund der Einführung des Aufenthaltstitels im Kreditkartenformat notwendig werden. An den Aufenthaltstiteln L, B und C für Drittstaatsangehörige wurden keine Änderungen vorgenommen. Ausserdem möchten wir Ihnen bei dieser Gelegenheit bestimmte Grundsätze in Erinnerung rufen.

1. Aufenthaltstitel in der Schweiz

Die Artikel 41 bis 41b sowie 102a und 102b des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) und die Artikel 71 bis 71i und 72 bis 72c der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) bilden die massgeblichen Rechtsgrundlagen für die Ausstellung der Aufenthaltstitel.

Die Weisungen des Staatssekretariats für Migration (SEM) wurden für den Wechsel auf das Kreditkartenformat angepasst und stehen unter folgendem Link zur Verfügung:  
<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/auslaenderbereich.html>

Ergänzende Informationen zu den Aufenthaltstiteln stehen ebenfalls auf der Website des SEM unter folgender Adresse zur Verfügung:  
<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt.html>

2. Empfängerinnen und Empfänger des AA19 EU/EFTA Titels

Bürgerinnen und Bürger der EU- resp. EFTA Staaten sowie Arbeitnehmer, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem EU/EFTA Staat entsandt werden, welche über eine Bewilligung der Ausländerkategorie B, C oder L verfügen, erhalten einen AA19 EU/EFTA Titel. Zusätzlich und unabhängig der Herkunft erhalten alle Personen der Ausländerkategorie Ci und G ebenfalls einen AA19 EU/EFTA Titel. Der AA19 EU/EFTA enthält keinen Datenchip.

### 3. Herstellung des AA19 EU/EFTA Titels

Mit der Herstellung der Aufenthaltstitel in Kreditkartenformat wurde das Unternehmen IDEMIA BV in Haarlem / NL betraut (im Folgenden IDEMIA). Personalisiert werden die Karten durch die Firma FO-Security in Egg / ZH (im Folgenden FO-Security). Sobald das Gesichtsbild und die Unterschrift über die Biometrieerfassungsstationen erfasst sind und die Bewilligung in ZEMIS erteilt wurde, werden die Daten für die Produktion des Aufenthaltstitels durch ZEMIS automatisch an FO-Security übermittelt. FO-Security versendet die personalisierten Aufenthaltstitel per Einschreiben entweder direkt an die Inhaberin oder den Inhaber, an die zuständige kantonale oder kommunale Amtsstelle oder an einen Dritten (Arbeitgeber). Bis zu sechs Titel können gebündelt versandt werden (die entsprechende Verpackungsart ist bei der Bestellung anzugeben).

Jeder Kanton kann den Prozess zur Ausstellung des Aufenthaltstitels gemäss seinen Bedürfnissen gestalten, wobei die von ZEMIS vorgesehene Arbeitsweise zu berücksichtigen ist und die Erfassung des Gesichtsbildes und der Unterschrift über die Biometrieerfassungsstationen zu erfolgen hat.

### 4. Informationen, welche der AA19 EU/EFTA Titel enthält

#### 4.1. Vorderseite



- 1 Ausländerkategorie
- 2 Bezeichnung des Dokuments
- 3 Dokumentennummer des Titels
- 4 ZEMIS-Nummer
- 5 Gesichtsbild
- 6 ZEMIS-Nummer, Geburtsdatum, Aufenthaltskategorie, Ablaufdatum in Kleinschrift
- 7 Name und Vorname der Inhaberin oder des Inhabers gemäss nationalem Identitätsdokument
- 8 Geschlecht
- 9 Beschreibung der Art des Titels
- 10 Feld für Anmerkungen der Migrationsbehörden
- 11 Staatsangehörigkeit (3-stelliger ISO-Code)
- 12 Geburtsdatum
- 13 Gültigkeitsdauer
- 14 Zweitbild der Inhaberin oder des Inhabers mit Stereoeffekt und Geburtsjahr
- 15 Unterschrift der Inhaberin oder des Inhabers

## 4.2. Rückseite



- 16 Name nach Zivilstand (sofern vorhanden) und weitere Anmerkungen der Migrationsbehörde, Arbeitgeberdaten bei G-Bewilligungen
- 17 Ausstellungsdatum, -ort und -behörde (zweistellige Kantonsabkürzung)
- 18 Geburtsort
- 19 Einreisedatum
- 20 ZEMIS-Nummer und kantonale Referenz
- 21 Maschinenlesbare Zone

## 4.3. Ergänzende Informationen

Im ZEMIS ist der Name ganz anzugeben. Der Platz für den Namen auf dem Aufenthaltstitel ist hingegen beschränkt. Ist der Name länger als der verfügbare Platz, wird er automatisch mit dem Zeichen «.» unterbrochen (die Kantone müssen nichts vornehmen).

Das Geburtsdatum ist in der Reihenfolge Tag, Monat, Jahr mit acht Ziffern (TT MM JJJJ) anzugeben. Ist der genaue Tag oder der Monat unbekannt oder sind beide unbekannt, so werden die unbekannt Ziffern im ZEMIS nicht erfasst (leer gelassen) und auf dem Titel automatisch durch «XX» ersetzt.

Das Geschlecht wird in abgekürzter Form (F = Frau; M = Mann) eingetragen.

Kann keine Unterschrift der betroffenen Person erfasst werden (z. B. Kleinkind), werden anstelle der Unterschrift drei Sterne (\*\*\*) eingetragen.

Jeder Aufenthaltstitel hat bereits vor der Personalisierung eine individuelle Dokumentennummer.

## 5. Gebühren und Rechnungsstellung

### 5.1. Gebühren

Nach Artikel 123 Absatz 2 AIG legt der Bundesrat die Höchstgrenzen für die kantonalen Gebühren fest. Somit legt er nur die Höchstgebühren fest und die Kantone können tiefere Tarife vorsehen. Die Gebühren sind in Artikel 8 der Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (Gebührenverordnung AIG; SR 142.209) geregelt.

Mit der Ablösung der noch bestehenden Papierausweise mit einer Karte ohne Chip wurden zusammengefasst folgende Anpassungen in der Gebührenverordnung vorgenommen.

- CHF 30.-- für jede Änderung im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS), die keine neue Ausstellung eines Titels verlangt, insbesondere für Adressänderungen (Art. 8 Abs. 1 Bst. j GebV-AIG). Diese Höchstgebühr beträgt CHF 20.-- für ledige EU/EFTA Bürger unter 18 Jahren (Art. 8 Abs. 4 Bst. c GebV-AIG).
- CHF 15.-- für die Abnahme und Erfassung der Fotografie und der Unterschrift für den nicht biometrischen Aufenthaltstitel (Art. 8 Abs. 3 Bst. b GebV-AIG).

Für EU/EFTA Staatsangehörige sowie für Arbeitnehmer, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem EU/EFTA Staat entsandt werden, beträgt die Höchstgebühr für die Ausstellung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels (Kategorie L, B, Ci und G), einschliesslich der Erfassung des Fotos und der Unterschrift sowie der Produktion des Aufenthaltstitels, weiterhin gesamthaft CHF 65.-- (Art. 8 Abs. 4, Bst. a GebV-AIG) und für ledige Personen unter 18 Jahren CHF 30.-- (Art. 8 Abs. 4, Bst. c GebV-AIG). Die Höchstgebühr für ledige Personen unter 18 Jahren gilt auch für C-Bewilligungen.

Berechnungsbeispiele (je nachdem müssen die Gebühren summiert werden):

	Drittstaat mit B in CHF	Drittstaat mit C in CHF	EU/EFTA mit B in CHF	EU/EFTA mit C in CHF
Ausstellung eines ersten Titels	137.-- (95+20+22)	137.-- (95+20+22)	65.--	120.-- (95+15+10)
Verlängerung des Titels ohne Erfassung biometrischer Daten	97.-- (75+22)	87.-- (65+22)	65.--	75.-- (65+10)
Verlängerung des Titels mit Erfassung der biometrischen Daten (die Fünfjahresfrist für die Aufbewahrung der biometrischen Daten ist abgelaufen oder die biometrischen Daten müssen neu erfasst werden)	117.-- (75+20+22)	107.-- (65+20+22)	65.--	90.-- (65+15+10)

Die kantonalen Höchstgebühren sind in Anhang 1 ausführlich beschrieben.

Die Gebühren für das Bewilligungsverfahren, die Erfassung des Gesichtsbildes und der Unterschrift sowie für die Ausstellung und Produktion des nichtbiometrischen Aufenthaltstitels gehen an die Kantone. Sie müssen jedoch für die Kosten für das System ZEMIS einen Betrag an das SEM überweisen (siehe Art. 10 Abs. 2 GebV-AIG). Die Gebühr für die Herstellung des nichtbiometrischen Aufenthaltstitels (Art. 8 Abs. 2 Bst. b GebV-AIG) deckt die eigentlichen Herstellungskosten und zusätzlich den Aufwand der Kantone ab.

## 5.2. Rechnungsstellung

IDEMIA stellt den Kantonen die Kosten für die Herstellung der bestellten Aufenthaltstitel monatlich in Rechnung. In der Rechnung wird nach Ausweistypen unterschieden. IDEMIA erhebt in derselben Rechnung den Kostenanteil des SEM für den Betrieb der PKI nur pro ausgestellt Aufenthaltstitel mit Datenchip. Für Aufenthaltstitel ohne Datenchip werden keine PKI Kosten erhoben. Die Kantone können die Kosten für den eingeschriebenen Versand des Aufenthaltstitels an die Inhaberin oder den Inhaber zusätzlich in Rechnung stellen (Art. 2 GebV-AIG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Bst. c der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004, AllgGebV; SR 172.041.1).

Die Kantone können die Rechnungen für die Aufenthaltstitel in ZEMIS verwalten. Die Beträge für die Bewilligungsgebühr können von den Kantonen bei Bedarf angepasst werden. Eventuell müssen noch die Gebühren für die Datenerfassung von Gesichtsbild und Unterschrift und die Herstellung des Aufenthaltstitels dazugerechnet werden. Dabei müssen die Gebühren alle zugleich in ZEMIS erfasst werden. Die Kantone können wählen, ob sie dafür ZEMIS oder ein eigenes Rechnungssystem verwenden.

## 6. Identitätskontrolle und Erfassung der Daten

Bei der Ausstellung eines neuen Aufenthaltstitels muss die Identität der Inhaberin oder des Inhabers von der zuständigen kantonalen oder kommunalen Amtsstelle physisch kontrolliert werden (Art. 71f Abs. 1 VZAE). Verfügt die Person über biometrische Dokumente (nationaler Pass, Identitätskarte oder Aufenthaltstitel), sollte der zuständige Dienst die Dokumente sowie die allfällig darauf gespeicherten biometrischen Daten auch kontrollieren. Bei der Erneuerung des Aufenthaltstitels ist die Identitätskontrolle fakultativ (Art. 71f Abs. 3 VZAE). Das SEM empfiehlt den Kantonen jedoch, diese Kontrolle immer vorzunehmen.

Vor jeder Erfassung der Daten muss die mit der Erfassung betraute zuständige Behörde die Identität der zukünftigen Titelinhaberin oder des zukünftigen Titelinhabers kontrollieren (siehe Art. 71e Abs. 1 VZAE).

Die Kantone sind verpflichtet sicherzustellen, dass die Aufenthaltstitel tatsächlich denjenigen Personen ausgestellt werden, die einen Anspruch auf diese Dokumente haben. Diese Verantwortung besteht sowohl intern (also gegenüber den anderen Kantonen und dem Bund) als auch gegenüber den Schengen-Mitgliedstaaten (für die Titel mit Datenchip für Drittstaatsangehörige).

## 7. Datenbanken RIPOL und SIS

Bei der Meldung eines Verlusts oder Diebstahls eines Aufenthaltstitels in Kartenformat sind die entsprechenden Informationen durch den Kanton in den Systemen RIPOL und SIS einzutragen. Dasselbe gilt, wenn bei einem Entzug der Bewilligung der Titel nicht eingezogen werden kann. Die Angaben müssen sich spezifisch auf die Dokumentennummer des betreffenden Titels beziehen und nicht auf die Inhaberin oder den Inhaber.

Auch wenn ein abgeholter Aufenthaltstitel durch falsche Beurkundung im Sinne von Artikel 253 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) erschlichen wurde, ist dies im System RIPOL anzugeben.

## 8. Auf dem Aufenthaltstitel anzugebender Name

Dies wird in der Weisung über die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen des EJPD vom 1. Januar 2012 genau geregelt. Die Weisung kann unter folgendem Link im Internet aufgerufen werden:

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/auslaenderbereich/aufenthaltsregelung.html>

## 9. Übergang vom Papierausweis zum AA19 EU/EFTA

Die Einführung der Ausstellung des Aufenthaltstitels AA19 EU/EFTA erfolgt gestaffelt nach Kantonen und Bewilligungskategorien. Ein Pilot fand zwischen dem 1. November 2019 und dem 31. Dezember 2019 statt. An diesem nahmen die Kantone Genf (Aufenthaltstitel L), Schwyz und Thurgau (alle Kategorien von Aufenthaltstiteln), St. Gallen (Aufenthaltstitel G) und die Stadt Bern (Aufenthaltstitel C und Ci) teil. Die Einführung für die anderen Kantone wurde per 1. Januar 2020 freigegeben. Die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Nidwalden und Uri haben an diesem Datum alle Kategorien von EU/EFTA Aufenthaltstiteln eingeführt. Der letzte Kanton wird voraussichtlich spätestens im Juni 2021 umstellen. Während dieser Übergangszeit kann es aufgrund der unterschiedlichen Einführungsstermine in den Kantonen vorkommen, dass eine ausländische Person bei einem Kantonswechsel von einem Kanton mit Kartenausstellung zu einem Kanton mit Papierausstellung wechselt. In diesem Falle muss der Zuzugskanton den Aufenthaltstitel in Kartenform einziehen und entsorgen.

Hat ein Kanton den AA19 EU/EFTA für eine Kategorie von Aufenthaltstiteln eingeführt, löst die erste Mutation der Bewilligung einer Person mit einem Papierausweis dieser Kategorie automatisch die Bestellung einer Karte und einen Auftrag zur Datenerfassung von Gesichtsbild und Unterschrift aus, unabhängig von der Mutation (z. B. auch bei einem Wohnsitz- oder Zivilstandswechsel).

Alle Informationen, die für die Erstellung des Aufenthaltstitels AA19 EU/EFTA erforderlich sind, sind in den Schulungsunterlagen «Aufenthaltstitel AA19» enthalten, welche auf der Intranetseite des SEM verfügbar sind (nur über das SSO-Portal zugänglich).

<https://portal.ejpd.admin.ch/intrabfmk-publ/content/bfm/de/home/dokumentation/informatik/zemis/schulungsunterlagen/aug.html>

## 10. Vorbereitungen vor der Einführung

Die Einführung erfolgt auf den Anfang eines Monats. Spätestens zwei Wochen vor der Einführung einer oder mehrerer Kategorien von EU/EFTA Aufenthaltstiteln in Ihrem Kanton muss das Projektteam im SEM ([naa@sem.admin.ch](mailto:naa@sem.admin.ch)) informiert werden, um die notwendigen Änderungen vornehmen zu können.

Gegebenenfalls sind auch die folgenden Informationen anzugeben:

- Texte der Avis zur biometrischen Datenerfassung für EU/EFTA Bürger sowie für den Betrieb bei G Bewilligungen, falls diese vom Text des AA10 Avis für Drittstaatsangehörige abweichen sollten. Die Avis werden in der Sprache der Wohngemeinde bzw. der Arbeitsgemeinde für G Bewilligung aufbereitet. Ist Ihr Kanton mehrsprachig, sind uns die Texte des Avis in allen benutzten Sprachen zu liefern.
- Standard-Versandoptionen für L, B, C und Ci Bewilligungen AA19 EU/EFTA und G Bewilligungen, falls diese von den AA10 Daten abweichen sollten.

Möglicherweise müssen die Gebühren angepasst werden (siehe Kapitel 5).

Übersteuerte Fälle, die vor der Umstellung auf den AA19 EU/EFTA an das SEM übermittelt wurden, können nach der Umstellung nicht mehr bearbeitet werden. Falls es solche Fälle gibt, wird Ihnen eine Liste zugesandt werden. Um die Verarbeitung durch das SEM zu ermöglichen, müssen die Daten erneut übersteuert werden. Zusätzlich müssen die Versandoptionen und allenfalls die biometrischen Daten erfasst werden. Um die Zahl der betroffenen Fälle zu begrenzen, empfehlen wir Ihnen, die Übersteuerungen für diese Kategorien in den beiden Wochen vor der Umstellung auf ein Minimum zu reduzieren.

## 11. Support

Bis zum Beginn der Ausstellung des AA19 EU/EFTA steht für Ihren Kanton das betreffende Projektteam des SEM für weitere Auskünfte zur Verfügung ([naa@sem.admin.ch](mailto:naa@sem.admin.ch)). Danach steht Ihnen der Dienst Support zur Verfügung (Tel. 058 464 55 40 oder [support@sem.admin.ch](mailto:support@sem.admin.ch)).

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Migration SEM



Mathias Stettler

Vizedirektor

Anhang 1: Übersicht über die kantonalen Höchstgebühren ab 1. November 2019 in Zusammenhang mit der Ausstellung der Aufenthaltstitel - Gebührenbewegungen ZEMIS